

→ AL, Situationsanalyse

Im vorliegenden Fall hielten sich Frau A. und ihre Tochter ursprünglich zur Arbeitsuche in Deutschland auf. Zudem hatten sie dort sogar kurze Zeit gearbeitet. Dennoch geht der EuGH in solchen Fällen nur unter folgenden Voraussetzungen von einem Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen aus: Der Erwerbstätige stellt sich bei einer unter einem Jahr dauernden Beschäftigung, die für ihn unfreiwillig oder aufgrund Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags beendet hat, über das zuständige Arbeitsamt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. So hält er für mindestens sechs Monate seine Erwerbstätigeneigenschaft aufrecht. Dementsprechend hat er zumindest für diesen Zeitraum aufgrund des Rechts auf Gleichbehandlung einen Anspruch auf Sozialleistungen. Danach darf ein Mitgliedstaat Leistungen jedoch versagen, da die Erwerbstätigeneigenschaft nicht mehr vorliegt, wie sich aus Art. 7 Abs. 3 c) der Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38/EG ergibt. In Bezug auf Frau A. und ihre Tochter entfiel die Erwerbstätigeneigenschaft entsprechend sechs Monate nach ihrer letzten Erwerbstätigkeit. Da sie seit Mai 2011 überhaupt nicht mehr abhängig oder selbstständig tätig gewesen waren, war das spätestens im Dezember 2011 der Fall.

Im Übrigen sieht der EuGH keinen Anspruch auf Sozialleistungen für EU-Bürger, die sich zur Arbeitsuche in ein anderes EU-Land begeben, dort aber keine Beschäftigung aufnehmen. Reist ein Unionsbürger demnach in einen anderen Mitgliedstaat zur Arbeitsuche ein und weist nach, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden, hat er zwar ein Aufenthaltsrecht, das einer Ausweisung entgegensteht. Allerdings darf ein Mitgliedstaat sich dann ausdrücklich auf die zu Art. 24 Freizügigkeits-Richtlinie geltende Ausnahme von der Gleichbehandlung berufen und daher den Sozialleistungsanspruch ausländischer EU-Bürger rechtmäßig beschränken.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15.9.2015 – Rs. C 67/14

FSiBay 2016/20

EAPL: 400 (4000)

Planung, Bau- und Wohnungswesen

21 Bauplanungsrecht: Unterbringung von Asylbewerbern; Nachbarschutz

In seinem unten vermerkten Beschluss vom 21.8.2015 hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit Anträgen von Nachbarn gerichtet auf ein bauaufsichtliches Einschreiten des Landratsamts gegen eine Nutzung von zwei Wohnhäusern für die Unterbringung von Asylbewerbern befasst. Dem Beschluss kann Folgendes entnommen werden:

1. Es ist nicht entscheidend, ob das Grundstück der Nachbarn durch die beabsichtigte Nutzung eine Wertminderung erfahren wird

Hierzu erläutert der VGH:

„Ob die beabsichtigte Nutzung der beiden Wohnhäuser für die Unterbringung von Asylbewerbern bauplanungsrechtlich zulässig ist, kann dahinstehen: Denn das Verwaltungsgericht hat die Ablehnung des Antrags der Antragsteller selbständig tragend auch darauf gestützt, dass durch diese Nutzung das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Antragstellern nicht verletzt wird. Insoweit führt das Beschwerdevorbringen der Antragsteller nicht zum Erfolg der Beschwerde. Unerheblich ist, ob das Grundstück der Antragsteller durch die beabsichtigte Nutzung eine Wertminderung erfahren wird. Die im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots geforderte Interessenabwägung hat sich am Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten. Entscheidend ist dabei, ob die zugelassene Nutzung zu einer – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen – unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des anderen Grundstücks führt. Da sich jede – auch eine legale – Nachbarbebauung auf den Wert der umliegenden Grundstücke auswirken kann, kommt einer Wertminderung allenfalls eine Indizwirkung für die Interessenabwägung zu. Ein Abwehranspruch kann jedoch nur gegeben sein, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.1996 – 4 C 13.94 – BVerwGE 101, 364 – juris Rn. 73). Dafür lässt sich dem Beschwerdevorbringen nichts entnehmen. Soweit dort auf Streitigkeiten zwischen den Asylbewerbern verwiesen wird, die an der Tagesordnung seien, ist der erforderliche Grundstücksbezug weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die von einer baulichen Anlage ausgehenden Störungen und Belastungen sind nur insoweit auf ihre Nachbarverträglichkeit zu prüfen, als sie typischerweise bei der bestimmungsgemäßen Nutzung auftreten und von bodenrechtlicher Relevanz sind. Anderweitige Belastungen sind nicht Gegenstand baurechtlicher Betrachtung. Insbesondere ist das Baurecht im Allgemeinen nicht in der Lage, soziale Konflikte zu lösen, die wegen der Unterbringung von Asylbewerbern besorgt werden. Solchen Belästigungen kann nicht mit Mitteln des Baurechts, sondern nur im jeweiligen Einzelfall mit denen des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarrechts begegnet werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 31.3.2015 – 9 CE 14.2854 – juris Rn. 19).“

2. Das allgemeine Bauplanungsrecht gewährleistet keinen „Milieuschutz“

Der VGH führt dazu aus:

„Soweit im Beschwerdevorbringen ausgeführt wird, das Wohnverhalten der Asylbewerber entspreche nicht den mitteleuropäischen Gepflogenheiten, wird verkannt, dass das allgemeine Bauplanungsrecht keinen ‚Milieuschutz‘ gewährleisten kann und soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.1996 – 4 C 13/94 – juris Rn. 72). Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend darauf abgestellt, dass bei der vom Landratsamt beabsichtigten Unterbringung – nach dessen Angaben

im Beschwerdeverfahren – von insgesamt maximal 20 Asylbewerbern in den beiden Wohnhäusern mit einer Wohnfläche von zusammen 300 m² nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Häuser eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Antragsteller entstehen kann. Bei Geräuschmissionen, wie z.B. Gesprächen, Zurufen, Abspielen von Phonogeräten und Kochen bei offenem Fenster, handelt es sich um auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich hinzunehmende Wohngeräusche (vgl. BayVGh, Urteil vom 13.9.2012 – 2 B 12.109 – juris Rn. 38). Die im Beschwerdeverfahren von den Antragstellern behaupteten Ruhestörungen – unterstellt dieses Vorbringen entspricht den Tatsachen – überschreiten die bestimmungsgemäße Nutzung. Bei solchen möglichen Rechts- und Ordnungsverletzungen müssen primär bestimmte Personen als Verhaltensstörer zur Verantwortung gezogen werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 13.9.2012, a.a.O. Rn. 38). Ob auf Grund der Sonderregelungen für Flüchtlinge durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl I S. 1748) deren Unterbringungsinteressen auch bei der im Rahmen der Prüfung des Gebots der Rücksichtnahme vorzunehmenden Abwägung einzubeziehen sind (vgl. Krautberger/Stüer, DVBl 2015, 73/75; Blechschmidt in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: 1.2.2015, § 246 Rn. 49), bedarf hier keiner Entscheidung.“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.8.2015 – 9 CE 15.1318

FSstBay 2016/21

EAPL: 610 (6100, 6102)

22 Unterbringung von Asylbewerbern entgegen einem Bebauungsplan

In seinem unten vermerkten Beschluss vom 8.4.2015 hat sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGh) mit Anträgen einer Gemeinde gegen den Landkreis wegen der Unterbringung von Asylbewerbern befasst. Es handelt sich um ein ehemaliges Kasernengelände, das sie mit einem Bebauungsplan überplant hat. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Kasernen ein Gewerbegebiet fest, in dem Anlagen für soziale Zwecke ausgeschlossen sind. Eine Gemeinde, die die Unterbringung von Asylbewerbern für unvereinbar mit den Festsetzungen ihres Bebauungsplans hält, kann jedoch den für die Unterbringung verantwortlichen Landkreis im Weg der einstweiligen Anordnung nicht zur Unterlassung der Nutzung zwingen. In Betracht kommt nur ein Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten gegenüber dem Landratsamt als Staatsbehörde. Dem Beschluss kann Folgendes entnommen werden:

„Der Antragstellerin steht gegen den Antragsgegner kein Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Nutzung zu. Zwar missachtet derjenige, der ein Gebäude im Widerspruch zu den Festsetzungen eines als Satzung beschlossenen (§ 10 Abs. 1 BauGB) Bebauungsplans errichtet oder nutzt, Rechtsnormen, die im Rahmen der vom Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) geschützten Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) erlassen worden sind. Gleichwohl löst ein

Verstoß gegen den Bebauungsplan im Regelfall keinen öffentlich-rechtlichen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch aus, den die Gemeinde unmittelbar gegen den Bauherrn oder Nutzer durchsetzen kann. Vielmehr sind nach der Bayerischen Bauordnung die Bauaufsichtsbehörden berufen, mit Baueinstellungen, Beseitigungsanordnungen oder Nutzungsuntersagungen gegen die rechtswidrige Errichtung oder Nutzung baulicher Anlagen vorzugehen. Die Entscheidung, ob von den Möglichkeiten des Art. 75 und 76 BayBO Gebrauch gemacht wird, ist ausschließlich den in Art. 53 BayBO genannten Behörden vorbehalten.

Das gilt auch dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein Hoheitsträger für die Nutzung eines Gebäudes verantwortlich ist. Art. 73 BayBO, der Bauvorhaben des Bundes, des Landes, von Bezirken, Landkreisen und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen einem Zustimmungsverfahren unterstellt, ist zu entnehmen, dass bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 75 und 76 BayBO auch gegenüber Hoheitsträgern getroffen werden können. Ungeachtet der Tatsache, dass die genannten Baudienststellen nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBO für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung die Verantwortung tragen und Bauvorhaben dieser Stellen nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO daher keiner Bautüberwachung nach Art. 77 BayBO bedürfen, hat Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO die Möglichkeit der Baueinstellung, der Beseitigung von Anlagen und der Nutzungsuntersagung gegenüber den genannten Baudienststellen gerade nicht ausgeschlossen. Damit macht das Gesetz deutlich, dass bauaufsichtliche Maßnahmen grundsätzlich auch gegen die genannten Hoheitsträger in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.7.2002¹⁾ – 7 C 24.01 – BVerwGE 117, 1 ...). Lediglich in den Fällen, in denen einer Baudienststelle des Landes die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bautüberwachung übertragen sind, scheiden bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 75 und 76 BayBO aus, weil staatliche Bauaufsichtsbehörden gegen ihren Rechtsträger keinen ‚In-sich-Verwaltungsakt‘ erlassen können.“

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 8.4.2015 – 1 CE 15.373 („Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report – NVwZ-RR“ 2015 S. 709)

FSstBay 2016/22

EAPL: 610 (6102)

Windkraftkonkurrenten und Turbulenzen: Abwehr nachteiliger Einflüsse anderer Windkraftanlagen

(Vgl. zunächst FSstBay Randnummer 250/2014)

Der unten vermerkte Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGh) vom 4.2.2015, mit dem die Berufung gegen das klageabweisende verwaltungsgerichtliche Urteil nicht zugelassen wurde, ist die Fortsetzung des „Windkraftkonkurrenten-Streits“, mit dem sich der VGh bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 19.3.2014 befasst hat

¹⁾ FSstBay Randnummer 65/2003